

1. ALLGEMEINES

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen unserer Kunden Lieferungen- und Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2 Spätestens mit der Entgegennahme des Liefergegenstandes gelten diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen als angenommen.

1.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns zu informieren, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die von uns gelieferten Produkte an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB geliefert werden - auch eingebaut in andere Produkte.

1.4 Bei Verwendung des Liefergegenstandes sind Schutzrechte Dritter zu beachten.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.

2.2 Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

2.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

2.4 Wir behalten uns das Recht vor, unter Beibehaltung der wesentlichen Merkmale, an dem Liefergegenstand jederzeit und ohne besondere Anzeige eine Änderung vorzunehmen. Bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot behalten wir uns das Recht der Berichtigung vor.

2.5 Wir behalten uns an Mustern, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen, Modellen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Die vorgenannten Unterlagen dürfen vom Kunden nur zur Angebotsprüfung genutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben. Vorstehende Regelung findet keine Anwendung, soweit die aufgeführten Unterlagen allgemein zugänglich sind.

3. LIEFERUNG

3.1 Angaben von Lieferzeiten (Liefertermine oder Lieferfristen) oder Herstellungsdaten gelten nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt wurden. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten Lieferzeiten und Herstellungsdaten als unverbindlich.

3.2 Die angegebenen Lieferfristen werden nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse gewissenhaft abgegeben. Lieferfristen beginnen frühestens nach vollständiger Klärung der kaufmännischen und technischen Fragen und der Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen wie bspw. der Beibringung eventuell vom Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen, jedoch nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.

3.3 Liefertermine und Lieferfristen gelten dann als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Auslieferungslager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

3.5 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Mobilmachung, Aufruhr, Rohstoffmangel etc.), auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten oder deren Vorlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer dieser Behinderung zusätzlich einer angemessenen

Anlaufzeit nach Wegfall der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.6 Dauert die Behinderung im Sinne der Ziffer 3.5 länger als drei Monate an, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

3.7 Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung zur Vertragserfüllung nach den Ziffern 3.5 oder 3.6 frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten, wenn wir ihn über die eintretende Behinderung unverzüglich benachrichtigt haben.

3.8 Die in Ziffer 3.5 benannten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

3.9 Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

3.10 Sowohl Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 3.9 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3.11 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

3.12 Tritt Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges des Kunden ein oder ist der Kunde für diese Umstände alleine oder weit überwiegend verantwortlich, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

3.13 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so können wir dem Kunden schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. Wir sind berechtigt, den Schaden nach unserer Wahl konkret zu berechnen oder als Schadenpauschale einen Betrag von 15% des Netto-Kaufpreises zu verlangen, wobei dem Kunden der Nachweis vorbehalten bleibt, uns sei ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Schadenpauschale entstanden.

4. PREISE

4.1 Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.

4.2 Alle Preise und Honorare verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. GEFÄHRÜBERGANG

5.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Auslieferungslager verlassen hat.

5.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen bzw. nicht erheblichen Mangels nicht verweigern.

5.3 Unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme oder verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

5.4 Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. Wir werden uns bemühen, Wünsche des Kunden hinsichtlich Versandart und Versandweg zu berücksichtigen; hierdurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang.

6.2 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Dabei sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort bzw. den Sitz des Kunden verbracht wurden. Ist der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß, so dürfen wir auch bei wesentlichen Mängeln die Vertragswidrigkeit zunächst nach unserer Wahl durch dreimalige (3) Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung durch den Kunden beheben.

6.3 Der Liefergegenstand ist vom Kunden unverzüglich nach Lieferung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei entdeckte Mängel sind uns schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mangelanzeige, so gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen dieses Mangels ausgeschlossen. Später entdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen; anderenfalls gilt der Liefergegenstand auch in Hinblick auf diese Mängel als genehmigt.

6.4 Ist der Kunde berechtigt, den Liefergegenstand in Verbindung mit seinen eigenen Produkten unterzulizenzieren, muss er vor Auslieferung des Liefergegenstands an seine Kunden jede von uns als Master-Version gelieferte Softwarekomponente einzeln und als Teil seines Systems prüfen und freigeben. Er ist verpflichtet, uns auf schriftliches Verlangen eine entsprechende Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

6.5 Tritt der Mangel nur mit einer bestimmten Hardware auf, so muss diese in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befand, zu unserer Besichtigung bereitgehalten werden.

6.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung des Liefergegenstandes von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes. Wir haften nicht für Mängel, die auf Eingriffe in den Liefergegenstand oder durch den Versuch der Ausführung von Änderungen durch den Kunden ohne unsere vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung verursacht werden.

6.7 Schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach Ziffer 6.2 nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, so ist das Rücktrittsrecht des Kunden ausgeschlossen und ihm steht lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Im Übrigen ist das Recht des Kunden zur Minderung des Vertragspreises ausgeschlossen.

6.8 Weitere Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe des nachfolgenden § 7.

7. HAFTUNG

7.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haften wir auf Schadensersatz – egal aus welchem Rechtsgrund – nur für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Pflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Erfüllungsgehilfen.

7.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei normalem Verlauf vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Für leicht fahrlässig verursachte Pflichtverletzungen wie Verzug oder Unmöglichkeit oder für leicht fahrlässig verursachte Schutzpflichtverletzungen haften wir nicht. Sämtliche weitergehende Ansprüche des Kunden, die über die zuvor genannten Grenzen hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt für jegliche durch Pflichtverletzungen und Mängel verursachte Schäden einschließlich Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder andere indirekte Schäden.

7.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, und bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.

8. AUSFUHRBESTIMMUNGEN

8.1 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Ausführung der gelieferten Produkte, Informationen, Software und Dokumentationen (gemeinsam auch als Produkte bezeichnet) nach den jeweiligen einschlägigen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder den Vereinigten Staaten von Amerika – z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes oder Endverbleibs – der Genehmigungspflicht unterliegen kann oder ausgeschlossen sein kann und Zuwiderhandlungen strafrechtlich bewehrt sind. Der Kunde steht deshalb dafür ein, sämtliche national oder international geltenden einschlägigen Exportbestimmungen strikt zu beachten und die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Diesbezüglich verpflichtet sich der Kunde insbesondere zu prüfen und sicherzustellen, dass:

- sofern die Produkte nur mit einer Genehmigung der jeweiligen insbesondere auch nationalen Behörden für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bzw. an einen militärischen Empfänger geliefert werden dürfen, diese Genehmigung im Falle eines Weiterverkaufs im Vorfeld eingeholt wird;
- keine Unternehmen und Personen, die in der Denied Persons List (DPL) des amerikanischen Wirtschaftsministeriums genannt sind, mit US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Special Designated Nationals and blocked persons List des amerikanischen Finanzministeriums oder der Terroristenliste der EU genannt werden;
- die einschlägigen UN-Resolutionen, EG-Verordnungen und deutschen Gesetze sowie Listen der zuständigen deutschen Behörden beachtet werden;
- die Entity List des amerikanischen Wirtschaftsministeriums beachtet wird;
- keine Lieferungen an Personen, welche auf der Unverified List des amerikanischen Wirtschaftsministeriums gelistet sind, erfolgen.

8.2 Im Falle der Verletzung der obigen Verpflichtungen durch den Kunden wird dieser uns auf erstes Anfordern hin von sämtlichen Ansprüchen freistellen und sämtliche Schäden ersetzen, die unser Lieferant oder Lizenzgeber, Dritte oder staatliche und/oder internationale Behörden bzw. Organisationen gegenüber uns geltend machen.

8.3 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.

8.4 Wir werden dem Kunden auf Wunsch die einschlägigen Ansprechstellen für weitere Auskünfte nennen.

9. ZAHLUNG

9.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind unsere Rechnungen bei Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug fällig.

9.2 Wir behalten uns die Ablehnung von Schecks und Wechseln ausdrücklich vor. Es besteht kein Anspruch darauf, dass wir die vorgenannten Zahlungsmittel akzeptieren. Eine Annahme erfolgt daher stets nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und nur zahlungshalber, wobei die Laufzeit der Wechsel 3 Monate nicht überschreiten darf. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig und bar zu zahlen. Die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung geht zu Lasten des Kunden.

9.3 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

9.4 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende

Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

9.5 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

9.6 Verzugszinsen werden zumindest mit dem gesetzlichen Zinssatz von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

9.7 Unsere Forderungen werden insgesamt - auch bei Stundung - sofort fällig, sobald der Kunde mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, der Kunde die Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wurde. Wir sind berechtigt, in den oben genannten Fällen Vorbehaltsware zurückzufordern und vom Vertrag zurückzutreten.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns vom Kunden die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt.

10.2 Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

10.3 Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Gerichtsvollzieher, auf die Vorbehaltsware, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich über den Zugriff informieren, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in einer Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

10.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (bspw. Versicherungen, unerlaubte Handlungen) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

10.6 Im Übrigen gelten die Regelungen der Ergänzungsklausel „Erweiterter Eigentumsvorbehalt“ des ZVEI in der Fassung vom November 2005, sofern der Kunde seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

11. GEHEIMHALTUNG

11.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche von uns erhaltenen Informationen, die ihm während der Dauer der Geschäftsbeziehung anvertraut oder in sonstiger Weise bekannt werden, nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten gegenüber mitzuteilen oder zu offenbaren. Der Kunde verpflichtet sich insofern, seine Mitarbeiter und jegliche Dritte, die berechtigter Weise im Zuge der Durchführung Kenntnisse erlangen, im selben Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.

11.2 Die Geheimhaltungspflicht gemäß der vorstehenden Ziffer besteht nicht, soweit die jeweilige Tatsache nachweislich:

- der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder dies ohne Zutun des Kunden wird, oder
- dem Kunden bereits bekannt war oder ihm von einem zur Weitergabe

berechtigten Dritten bekannt gemacht wird, oder

- vom Kunden ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird, oder

11.3 Der Kunde darf Vertrauliche Informationen von uns offenbaren, soweit er hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass er uns darüber zwecks Wahrnehmung unserer Rechte vorab unverzüglich schriftlich informiert und der Kunde das ihm Zumutbare unternimmt, um sicherzustellen, dass die Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden. Derart offenbarte Vertrauliche Informationen müssen vom Kunden als "vertraulich" gekennzeichnet sein.

11.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch mit Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen.

12. DATENSCHUTZ

Die Vertragsparteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Vertragspartei entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

13. URHEBERRECHTE

13.1 Soweit in den vom Kunden dauerhaft erworbenen Liefergegenständen unsere Software zum Einsatz kommt, erhält der Kunde von das nicht ausschließliche, zeitlich nicht beschränkte Recht, die Software zur vertragsgemäßen Nutzung des Produkts zu nutzen.

Der Begriff „Software“ schließt die Computersoftware, die diesbezüglichen Medien, Druckmaterialien, Anwendungs-dokumentation, elektronische Betriebsanleitungen sowie Online-Betriebsanleitungen mit ein. Vom Begriff „Software“ sind, soweit die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes zu erkennen geben, auch die zu einer Ausgangsversion zugehörigen Updates und Upgrades erfasst.

Soweit wir unsere Liefergegenstände dem Kunden zeitlich befristet zur Verfügung stellen, erhält der Kunde das zeitlich befristete, nicht ausschließliche Nutzungsrecht, unsere Software zur vertragsgemäßen Nutzung des Liefergegenstandes zu nutzen.

Hinsichtlich der Vergütung für die Nutzung der Software und eventueller Wartungsverträge schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung.

13.2 Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass jeder, der dieses Programm nutzt, diese Lizenzvereinbarung einhält. Der Begriff „Programm“ umfasst das Originalprogramm, alle Vervielfältigungen (1 Kopie) desselben, sowie Teile des Programms, selbst dann, wenn diese mit anderen Programmen verbunden sind. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller. Der Kunde darf das Programm in Ermangelung anders lautender Vereinbarungen gleichzeitig nur auf einem Rechner nutzen. Eine „Nutzung“ des Programms liegt vor, wenn sich das Programm im Hauptspeicher oder auf einem Speichermedium eines Computers befindet. Ein Programm, das lediglich zum Zwecke der Programmverteilung auf einem Netzwerk-Server installiert ist, gilt als nicht genutzt.

13.3 Die von uns erhobenen Lizenzgebühren richten sich nach der Häufigkeit der Nutzung (zum Beispiel Anzahl der Benutzer), den Ressourcen (zum Beispiel Prozessorgröße) oder einer Kombination aus beidem. Wird der Zugriff auf ein Programm durch ein Lizenzverwaltungsprogramm gesteuert, dürfen Kopien erstellt und auf allen Maschinen gespeichert werden, die unter Kontrolle dieses Lizenzverwaltungsprogramms stehen, jedoch darf die Nutzung nicht die Gesamtzahl der zulässigen Benutzer oder Ressourcen übersteigen.

13.4 Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Sofern das Handbuch auf einem Datenträger vorliegt, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der Kunde darf unsere Urheberrechtsvermerke nicht verändern oder entfernen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist. Er ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu vergeben, soweit nicht gesondert individuell vereinbart.

13.5 Mit dem Ende eines zeitlich beschränkten Nutzungsrechts oder mit Wirksamkeit einer Kündigung oder eines Rücktritts, erlöschen alle

Nutzungsrechte an der Software, einschließlich eventuellen Kopien sowie schriftlichen Dokumentationen auf Werbehilfen, die der Kunde von uns erhalten hat. Der Kunde löscht alle gespeicherten Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist, von seinen Computersystemen. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des Kunden gegenüber uns bestehen über eine eventuelle Kündigung oder eine Beendigung des Vertrages fort.

13.6 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der in dieser Ziffer 13 geregelten Pflichten verspricht der Kunde uns unter Ausschluss der Einrede eines Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtauftragswertes, zumindest jedoch in Höhe von EUR 5.000,00. Dem Kunde bleibt jedoch zum Nachweis, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, berechtigt.

14. SCHUTZRECHTE / RECHTSMÄNGEL

14.1 Soweit wir die vertragsgegenständlichen Leistungen nach Fertigungsbeschreibungen, Plänen, Zeichnungen, Handlungsanweisungen oder sonstigen Unterlagen des Kunden oder von diesem zum Nachbau erhaltenen Gegenständen erbringen, steht der Kunde dafür ein, dass durch die Ausführung des Auftrags keine Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutz- oder Urheberrechte (im Folgenden: Schutzrechte), unmittelbar oder mittelbar verletzt werden. Insbesondere stellt die Freiheit von Rechten Dritter insoweit keine Sollbeschaffenheit der von uns zu erbringenden Lieferung oder Leistung dar. Zu einer eigenständigen Prüfung entgegenstehender Rechte Dritter sind wir nicht verpflichtet. Auf uns bekannt gewordene Rechte Dritter werden wir den Kunden gleichwohl hinweisen.

14.2 Der Kunde stellt uns in den Fällen der Ziffer 14 (1) von Ansprüchen Dritter frei und wird etwaige uns entstehende Schäden jeweils auf erstes Anfordern ersetzen.

14.3 Nimmt ein Dritter uns in den Fällen der Ziffer 14 (1) unter Berufung auf eine ihm zustehende Schutzrechtsposition, ein ihm zustehendes Nutzungsrecht oder ein ihm zustehendes Leistungsschutzrecht auf Unterlassung der weiteren Leistung, Herstellung oder Lieferung der vertragsgegenständlichen Gegenstände in Anspruch, sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und vom Kunden Ersatz unseren bisherigen Aufwendungen zu verlangen.

Uns überlassene Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch gegen Kostenerstattung zurückgesandt. Sonst sind wir berechtigt, diese drei (3) Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

14.4 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 6 (1) bestimmten Frist wie folgt:

a) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den Ziffern 6 bzw. 7.

c) Der Kunde wird uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigen und uns sind alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

14.5 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

14.6 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 14 (4) a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 6 (2) entsprechend.

14.7 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 6 entsprechend.

14.8 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 14 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unserer Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

15. AUFTRAGSWEITERGABE

Wir sind berechtigt, auch ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Kunden den Auftrag oder Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Wir haften für den Dritten wie für einen eigenen Erfüllungsgehilfen.

16. VERTRAGSSPRACHE, KORRESPONDENZ

Die Vertragssprache ist deutsch oder englisch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation.

Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche bzw. englische Wortlaut Vorrang.

17. GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

17.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist 32657 Lemgo, Deutschland, wenn der Kunde Kaufmann ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

17.2 Die Vereinbarung unterliegt ausschließlich unvereinheitlichtem deutschem Recht, namentlich des BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt eine Ersatzregelung, die dem der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Gleiches gilt, wenn bei Durchführung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen eine regelungsbedürftige / ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.